

Jugendordnung des VC Eltmann e.V.

§ 1 Satzung und Jugendordnung

Die Satzung des VC Eltmann e.V. in der jeweils geltenden Fassung steht in allen Punkten über dieser Vereinsjugendordnung.

Beschlüsse zur Änderung und Aufhebung der Vereinsjugendordnung werden von der Mitgliederversammlung gefasst.

§ 2 Zweck der Vereinsjugendordnung

Organisation der Jugendvertretung aller Sparten und Gruppen im Verein.

Koordination aller Jugendfragen und Vertretung der Jugendlichen gegenüber dem Hauptverein und innerhalb der Sparten und Gruppen.

§ 3 Vereinsjugendorgane

Vereinsjugendorgane sind

- a) Vereinsjugendversammlung
- b) Vereinsjugendsprecher/in und deren Stellvertreter/in

§ 4 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung besteht aus allen Vereinsjugendlichen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Ausnahme des gewählten Vereinsjugendsprechers oder der Vereinsjugendsprecherin und deren Stellvertreter/in, die bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres stimmberechtigt sind. Stimmübertragung ist nicht möglich.

Die Jugendversammlung wird regulär bis Ende Juni alle zwei Jahre, beginnend mit dem Jahr 2012, einberufen. Die Einberufung erfolgt außerordentlich

- a) auf Beschluss der Vorstandschaft,
- b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Vereinsjugendlichen,
- c) durch den Vereinsjugendsprecher oder Vereinsjugendsprecherin,
- d) beim vorzeitigem Ausscheiden des Vereinsjugendsprechers oder Vereinsjugendsprecherin.

Im Falle a), b) u. d) ist die Vereinsjugendversammlung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach erfolgtem Antrag einzuberufen. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendlichen beschlussfähig.

Die zu behandelnde Tagesordnung ist rechtzeitig durch besondere Einladung oder durch Aushang bekannt zu geben.

Der Vereinsjugendsprecher oder die Vereinsjugendsprecherin, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/in, ruft die Vereinsjugendversammlung ein und leitet sie.

Die Mitglieder der Vorstandschaft sind berechtigt an der Jugendversammlung teilzunehmen.

§ 5 Aufgaben der Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

- a) Wahl des Vereinsjugendsprechers oder Vereinsjugendsprecherin und deren Stellvertreter/in
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vereinsjugendsprechers oder Vereinsjugendsprecherin
- c) Anträge zur Durchführung von Jugendveranstaltungen an die Vorstandschaft
- d) Formulierung von Anträgen zur Vereinsjugendarbeit an die Vorstandschaft

§ 6 Vereinsjugendsprecher/in und Stellvertreter/in

Der Vereinsjugendsprecher oder Vereinsjugendsprecherin und deren Vertreter/in werden von der Vereinsjugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zur nächsten ordentlichen Vereinsjugendversammlung gewählt.

Der Vereinsjugendsprecher oder Vereinsjugendsprecherin und deren Vertreter/in müssen bei der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben.

Der Vereinsjugendsprecher oder Vereinsjugendsprecherin und deren Stellvertreter/in gehören dem Vorstand als Beisitzer an.

Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Vereinsjugendsprechers oder Vereinsjugendsprecherin die Aufgaben soweit nicht eine gemeinsame Erfüllung erforderlich bzw. beschlossen ist.

§ 7 Aufgaben des Vereinsjugendsprechers oder Vereinsjugendsprecherin und deren Stellvertreter/in

Der Vereinsjugendsprecher oder Vereinsjugendsprecherin und deren Stellvertreter/in haben insbesondere die Aufgabe:

- a) Vertretung aller Jugendlichen gegenüber allen Vereinsorganen
- b) vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Jugendwart
- c) Rechenschaftsbericht in der Jugendversammlung
- d) Teilnahme an Vorstandssitzungen – Vereinsjugendsprecher/in und Stellvertreter/in
- e) Einberufung und Leitung der Jugendversammlung
- f) Organisation und Mitorganisation von Vereinsjugendveranstaltungen.
- g) Gemeinsame Vertretung mit dem Jugendwart bei allen Jugendorganisationen und Verbänden

Zur Erledigung der Aufgaben stehen dem Vereinsjugendsprecher oder Vereinsjugendsprecherin und deren Stellvertreter/in alle organisatorischen Hilfsmittel der Geschäftsstelle des Vereins zur Verfügung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.07.2011 beschlossen und tritt am 14.07.2011 in Kraft.